

5. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) i. V. mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 03.03.2004 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Herstellung der Erschließungsanlage „**Brühgasse**“ im **Stadtteil Langsdorf** wird folgendes von § 12 Erschließungsbeitragssatzung abweichendes Herstellungsmerkmal festgelegt:

Die Erschließungsanlage „Brühgasse“ im Stadtteil Langsdorf ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut worden. Im Abrechnungsgebiet ist ein einseitiger Gehweg vorhanden.

Es besteht in diesem Bereich demgemäß nur eine einseitige Gehweganlage entlang des Grundstücks Gemarkung Langsdorf, Flur 1 Nr. 626/1.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 20.10.12004

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 04.11.2004 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 08.11.2004

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister